

Das bvvp Expertentelefon Digitalisierung: KIM, elektronische Patient*innenakte, elektronischer Heilberufsausweis

Das Wichtigste, was Sie wissen müssen, wenn Sie am 25.08.2021 nicht anrufen konnten, hat unser Digitalisierungsexperte Mathias Heinicke hier als FAQ für Sie zusammengestellt

1. Sind Psychotherapeuten verpflichtet, Dokumente aus psychotherapeutischen Behandlungen in die ePA von Patient*innen zu laden?

Patienten haben einen Rechtsanspruch darauf, dass auf ihr Verlangen medizinische Dokumente in ihre ePA geladen werden. Ein proaktives Handeln seitens der Therapeut*innen ist nicht notwendig.

Wichtig: Zumindest in der ersten Version der ePA gibt es noch kein differenziertes Berechtigungsmanagement für die Versicherten über die Dokumente in ihrer ePA, das heißt, sie können nicht selbst entscheiden, welchen Behandler*innen sie welche Dokumente zur Kenntnis geben wollen. Sie können nur entweder die gesamte Akte zur Einsicht freigeben oder gar nichts. Auch mit dem differenzierten Berechtigungsmanagement ab 2022 sehen wir das Speichern von den so sehr sensiblen Daten aus psychotherapeutischen Behandlungen in der elektronischen Patientenakte äußerst kritisch. Der bvvp empfiehlt, dass Sie mit Ihren Patient*innen über die Gefahren zu sprechen und gegebenenfalls andere Möglichkeiten der Übergabe von Dokumenten zu finden.

2. Die Praxis ist an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen. Bin ich verpflichtet das PTV4-Update einzuspielen?

Ja, mit Anschluss an die TI sind Sie eine vertragliche Verpflichtung eingegangen, die Software des Konnektors regelmäßig zu aktualisieren.

3. Muss ich dann auch alle Zusatzmodule freischalten?

Nein, nach der aktuellen Gesetzeslage sind Sie zwar verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die ePA, (als ärztlicher Kollege auch eAU und eRezept) bereitzustellen, ob sie die Module dann tatsächlich nutzen ist offen.

4. Bin ich verpflichtet einen KIM-Dienst zu nutzen?

Nein, der KIM-Dienst ist aktuell fakultativ. Allerdings wird der Versand von Briefen an Kollegen nur bei der Nutzung von KIM vergütet. Ein Versand per Fax ist datenschutzrechtlich nicht mehr zulässig.

5. Kann ich den KIM-Dienst frei aussuchen?

Theoretisch ja. Nach Gesetzeslage müssen alle Dienste sind mit den gängigen Praxisverwaltungssystemen (PVS) kompatibel sein. Allerdings bieten einige PVS-Häuser eigene KIM-Dienste an und garantieren eine korrekte Nutzung dieser Dienste nur mit dem eigenen Modul.